



Der Steuerfuss wird in Prozent der einfachen Steuer ausgedrückt. Da die Kirchgemeinden eine eigene Steuerhoheit ausüben, hängt der massgebende Steuerfuss davon ab, in welchem Dorfteil man wohnt bzw. welcher Konfession man angehört.

Steueransätze		Total	Kanton	Gemeinde	Kirche	Frühere Steuerjahre			
		<b>2025</b>				2024	2023	2022	2021
Oberriet	kath	<b>225</b>	105	95	25	229	229	237	242
Oberriet	evang	<b>228</b>	105	95	28	232	232	240	245
Eichenwies	kath	<b>225</b>	105	95	25	229	229	238	243
Eichenwies	evang	<b>228</b>	105	95	28	232	232	240	245
Montlingen	kath	<b>225</b>	105	95	25	229	229	238	243
Montlingen	evang	<b>228</b>	105	95	28	232	232	240	245
Kriessern	kath	<b>224</b>	105	95	24	228	229	237	242
Kriessern	evang	<b>223</b>	105	95	23	227	227	235	240
Kobelwald-Hard	kath	<b>225</b>	105	95	25	229	229	237	242
Kobelwald-Hard	evang	<b>228</b>	105	95	28	232	232	240	245
Christkatholische	Kirche	<b>224</b>	105	95	24	228	228	236	241
Ohne Kirchensteuer		<b>200</b>	105	95	---	204	204	212	217

### Ausgleichszinsen (positiv und negativ)

Mit der Schlussrechnung werden Ausgleichszinsen zugunsten und zulasten des Steuerpflichtigen gerechnet. Diese schaffen einen gerechten Ausgleich zwischen Steuerpflichtigen, die ihre Steuern sofort bezahlen und solchen, die sich dafür mehr Zeit lassen. Sie stellen sicher, dass alle Steuerzahler gleich behandelt werden, ob sie nun eine zu hohe, zu tiefe oder exakt zutreffende vorläufige Rechnung erhalten und bezahlt haben.

Der Ausgleichszins (**0.75 Prozent**) zugunsten der Steuerpflichtigen wird auf allen Zahlungen berechnet, die aufgrund einer vorläufigen Rechnung bis zur definitiven Schlussrechnung geleistet werden.

### Feuerwehrabgaben

Die Feuerwehrabgabe beträgt **9** Prozent der einfachen Steuer vom Einkommen, höchstens Fr. 700.-- je Jahr. Von in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten wird sie nur einmal vom Gesamteinkommen erhoben. Die Feuerwehropflicht besteht für Frauen und Männer vom vollendeten 20. bis zum 50. Altersjahr (Art. 35 FSG).

### Verzugszins

Der Verzugszins wird berechnet, bis zur vollständigen Zahlung der Steuerschuld. Berechnet wird er ab dem 31. Tag der definitiven Rechnungsstellung. **Kanton 4.00% Bund 4.50%**